

**Gemeinde
5453 Remetschwil**



Reglement

für Strassenbeleuchtungen im
Gemeindegebiet
Remetschwil-Busslingen

1998

Der Gemeinderat Remetschwil beschliesst zu Handen der beiden Elektragenossenschaften Remetschwil und Busslingen folgendes Reglement:

1. Erstellung, Eigentum

Die Projektierung und Erstellung von Strassenbeleuchtungsanlagen an öffentlichen Strassen und Plätzen ist Sache der Gemeinde. Projekte für Neuanlagen, Erweiterungen und Veränderungen werden nur im Auftrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde bearbeitet. Aufstellungsort, Lichtart, Lampenstärke und Schaltung (Ganznacht/Halbnacht) werden im Einvernehmen mit der Gemeinde festgelegt.

Die Elektragenossenschaften sind Eigentümer der Kabelanlage bis zum Sicherungselement.

2. Aufträge

Aufträge der Gemeinde für Erweiterungen, Änderungen oder Verschiebungen von Strassenbeleuchtungsanlagen, einschliesslich Änderungen der Lichtart und Lampenstärke, sind den Elektras schriftlich zu erteilen.

3. Kosten

Alle Kosten, insbesondere für Kabelleitungen, Kandelaber, Masten, Beleuchtungsarmaturen mit zugehörigen Lichtquellen und Geräten, spezielle Zuleitungen in oder an Gebäuden und Spezialschaltungen, hat die Gemeinde bzw. der Auftraggeber den Elektras zu vergüten. Tiefbau- und Maurerarbeiten, wie Kandelaberfundamente, Kabelgräben und Kabelschutzrohre, die nur der Beleuchtung dienen, gehen ebenfalls zu Lasten der Gemeinde bzw. des Auftraggebers. Die entsprechenden Kosten werden der Gemeinde vom beauftragten Bauunternehmer in der Regel direkt verrechnet. Bei der Mitbenützung von Kabelgräben, die der allgemeinen Versorgung dienen, hat die Gemeinde zusätzlich verlegte, nur der Beleuchtung dienende Kabelschutzrohre und allfällige weitere Mehraufwendungen zu übernehmen.

4. Material

Für die Erstellung üblicher Strassenbeleuchtungsanlagen führen die Elektras ein dem jeweiligen Stand der Technik angepasstes, normalisiertes Materialsortiment. Mit einer Beschränkung der Typenzahl und einer rationellen Lagerhaltung sollen die Kosten bei der Erstellung und beim Betrieb und Unterhalt der Anlagen günstig beeinflusst werden.

5. Spezielle Leuchten

Wünscht die Gemeinde in einzelnen Quartieren die Montage spezieller Leuchten ist die Beschaffung dieser und die Lagerung von Ersatzteilen zwecks Unterhalt ihre Sache. Im Auftrage der Gemeinde montieren die Elektras diese Leuchtstellen gegen Verrechnung. Sie bleiben grundsätzlich Eigentum der Gemeinde. Eigentumsgrenze ist das der Einzelleuchte vorgeschaltete Sicherungselement (Objektsicherung). Neuerstellungen und Veränderungen sind den Elektras zwecks Überprüfung der schutztechnischen Massnahmen gemäss Elektrizitätsgesetz unverzüglich mitzuteilen.

6. Betrieb und Unterhalt

6.1 Kleinunterhalt durch die Elektras gegen Verrechnung

Der fachgerechte Ersatz von Lampen und Sicherungen sowie das Reinigen von Reflektoren und Abschlussgläsern der Beleuchtungsarmaturen ist Sache der Elektras. Die Gemeinde ist für das Zurückschneiden der die Beleuchtungsverhältnisse beeinträchtigenden Bäume und Hecken zuständig.

6.2 Betrieb und Unterhalt durch die Elektras gegen Verrechnung

Die Elektras sind bei sämtlichen am öffentlichen Beleuchtungsnetz angeschlossenen Leuchtstellen verantwortlich für die Einhaltung der schutztechnischen Bestimmungen gemäss Elektrizitätsgesetz. Sie sorgen für die laufende Durchführung diesbezüglicher Kontrollen.

Den Elektras obliegt der Unterhalt des der Beleuchtung dienenden Kabel- und Freileitungsnetzes mit den Einrichtungen in den Transformatorenstationen und Kabelverteilkabinen. Dazu gehören auch Unterhaltsarbeiten zu Lasten der Gemeinde an Holzmasten und Kandelabern sowie Reparaturen an defekten Beleuchtungsarmaturen und -geräten. Den Unterhalt von Spezialleuchten gemäss Art. 5 besorgen die Elektras zu Lasten der Gemeinde, sofern die Gemeinde das entsprechende Ersatzmaterial zur Verfügung hält. Weitergehende Unterhaltskosten werden der Gemeinde nach Absprache verrechnet.

7. Erneuerung

Muss eine Beleuchtungsanlage oder Teile davon nach einer Standzeit von 20 Jahren wegen nicht mehr erhältlichen Ersatzteilen, ungenügender Sicherheit oder unzumutbarem Unterhaltsaufwand erneuert werden, ist dies vorgängig mit der Gemeinde abzusprechen. Die Kosten für die Erneuerung gehen zu Lasten der Gemeinde.

Beim Ersatz von Auslegerleuchten an Holzmasten durch normale Kandelaberleuchten übernimmt die Gemeinde die Modernisierungskosten. Alle

nur der Beleuchtung dienenden Aufwendungen für Tiefbauarbeiten, Kabelschutz und Kandelaberfundament gehen dabei zu Lasten der Gemeinde.

8. Diverse Bestimmungen

1. Steuerung

Das Ein- und Ausschalten der Lampen erfolgt in der Regel durch Netzkommandoanlagen der Elektras. Wünsche der Gemeinde werden im Rahmen der für Beleuchtungsanlagen zur Verfügung stehenden Steuerkommandos berücksichtigt. Spezielle Aufwendungen gehen zu Lasten der Gemeinde.

2. Besondere Anlagen

Anlagen, die der Verkehrsregelung dienen, namentlich Wegweiser, Leuchtschilder und Leuchtpfosten, gehören nicht zu den Strassenbeleuchtungsanlagen im Sinne dieses Reglementes. Eine Anspeisung aus dem Netz der öffentlichen Beleuchtung ist möglich. In solchen Fällen sind die Elektras zwecks Überprüfung der schutztechnischen Massnahmen zu informieren.

3. Schadenfälle

Bei Schadenfällen gelangen die Elektras an den Verursacher bzw. seine Haftpflichtversicherung, um die finanzielle Schadendeckung sicherzustellen. Reparaturen mutwilliger Beschädigungen werden mit der Gemeinde abgeprochen. Die Elektras behalten sich vor, diese Kosten der Gemeinde zu verrechnen. Die Anzeige des Verursachers und Sicherstellung der Kostendeckung ist dabei Sache der Gemeinde.

9. Energieverrechnung

Die Energieverrechnung erfolgt nach den jeweils geltenden Tarifbestimmungen.

10. Inkraftsetzung

Das Reglement für Strassenbeleuchtungen im Detailversorgungsgebiet der beiden Elektras tritt auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

11. Revision

Die Gemeinde und die Elektras behalten sich vor, die Bestimmungen des Reglementes bei Bedarf ganz oder teilweise abzuändern. Allfällige Änderungen und die Inkraftsetzung derjenigen werden gemeinsam abgesprochen.

Remetschwil, im Februar 1998

ELEKTRAGENOSSENSCHAFT REMETSCHWIL

Der Präsident:

Der Aktuar:

R. Furrer

A. Büchi

ELEKTRAGENOSSENSCHAFT BUSSLINGEN

Der Präsident:

Der Aktuar:

M. Gsell

R. Candinas

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

H. Wettstein

Der Gemeindeschreiber:

R. Mürset